



Abwasser-Reglement

der Gemeinde Fiesch

Abänderung Anschluss- und Grundgebühren Camping

Die Urversammlung der Gemeinde Fiesch

Eingesehen die Artikel 75 und 82 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 16 und 123 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 09. Februar 1996;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 02. April 1964 betreffend die Ortssanierung;

beschliesst:

Der Gemeinderat von Fiesch, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Verordnungen sowie auf die Verbandsstatuten des Zweckverbandes ARA Brunni folgendes Abwasserreglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Kanalisation bezweckt

die Sammlung und unschädliche Ableitung von Abwässern und Fäkalien aus Häusern und Grundstücken. Sie umfasst gemäss Kataster, resp. GKP:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz.
- b) private Leitungen, welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden.
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude.
- d) die zur Reinigung der Abwässer, welche nicht an den Zweckverband ARA Brunni abgegeben werden können, erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.

Art. 2

GKP und Ausführungsplan

Das GKP (Generelles Kanalisationsprojekt) bildet die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde. Über die Anschlüsse von Gebäuden in Maiensässzonen an die öffentliche Kanalisation entscheidet der Gemeinderat. Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich mit einer Einsprachefrist von 10 Tagen aufgelegt. Die Gemeinde führt über das gesamte Kanalisationsnetz einen detaillierten Nachführungsplan (womöglich koordiniert mit anderen infrastrukturellen Einrichtungen wie Trinkwasser, Strom, etc.), welcher Aufschluss über Leitungen, Anschlüsse und Bauwerke gibt.

Art. 3

Aufsicht, Abnahme und Kontrolle

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwassersysteme unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute herbeiziehen. '

Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Zudecken zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt über die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten.

Art. 4

Ausbau der öffentlichen Kanalisation

Die öffentliche Kanalisation wird von der Gemeinde zur Erschliessung der Bauzonen erstellt und unterhalten. Die einzelnen Teile dieser Anlage werden im Sinn des GKP nach Ausbauplan, Bedürfnis und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel erstellt.

Sind durch Neueinzonungen von seiten der Gemeinde infrastrukturelle Investitionen erforderlich, so kann die Gemeinde über das Grundeigentümerbeitragsverfahren eine Beteiligung an den Baukosten verlangen. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

Art. 5

Private Kanalisation

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt der Rat auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Mitbenutzung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung, privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohls zu verlangen. Eine eventuelle Entschädigung richtet sich nach Belastbarkeit und Zustand der Anlage. Die Kos-

ten irgendwelcher Anpassungsarbeiten und sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde jemals mit Rücksicht auf solche Privatkanalisationen entstehen, sind von den Eigentümern selber zu tragen.

Wird im Bereiche einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 6

Durchleitungsrecht

Öffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt. Wo sich Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit hohen Kosten verlegen lassen, kann Privatboden beansprucht werden.

- a) Der Boden oder das Durchleitungsrecht kann expropriert werden und wird im Grundbuch eingetragen.
- b) Der Boden wird beansprucht ohne Eintragung im Grundbuch, (Entschädigung des Ernteausfalls) muss aber beim Überbauen der Leitung auf Kosten der Gemeinde verlegt, resp. umgelegt werden.

Art. 7

Anschlussgesuch und Anschlusspflicht

- a) Für jeden Anschluss ist ein Gesuch zu stellen, dem ein Situationsplan mit bestehender und zu erstellender Kanalisation beizulegen ist.
- b) Alle Abwasser, mit Ausnahme der unter Art. 10 aufgeführten schädlichen Abwasser, müssen in die öffentlichen Sammelkanäle geführt werden.

Von der Anschlusspflicht entbunden werden können:

- landwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Bauzone.
- bestehende Wohnbauten ausserhalb der Bauzone, bei welchen der Anschluss nur mit unverhältnismässig hohen Kosten erfolgen könnte.

Bei diesen von der Anschlusspflicht ausgeschlossenen Grundstücken hat die Beseitigung der Abwasser auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art zu erfolgen.

Art. 8 **Trennsystem**

Das Sauberwasser nach Art. 11 ist von den Schmutzwasseransammelkanälen nach Möglichkeit fernzuhalten und versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, kann es der Kanalisation zugeführt werden.

Strassenentwässerung und Entwässerung öffentlicher Plätze sind den Vorflutern zuzuleiten.

2. ART DER ABWASSER

Art. 9 **Definition der Abwasser**

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 10 **Benützungsbegrenzungen**

1. Das dem Kanalisationsnetz zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt oder Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.
2. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, Abwasser über 40°C
 - b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
 - c) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststücken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie z.B. Sand, Schmutz, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidungen, usw.
 - e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, wie z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl, etc.
 - f) Säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration

Art. 11 **Sauberwasser**

Unter Sauberwasser versteht man: Dach-, Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Vorplatzwasser sowie Kühl- und Schwimmbadwasser.

Art. 12

Abwasserreinigung

- a) Unter Vorbehalt von Art. 10 und 11 werden die Abwasser ohne Vorbehandlung im Schwemmsystem der regionalen Abwasserreinigung ARA Brunni zugeführt.
- b) Die unter Art. 7b von der Anschlusspflicht entbundenen Grundstücke müssen ihr Abwasser grundsätzlich in einer Einzelkläranlage reinigen. Solche Anlagen dürfen nur als zweikammrige Faul- und Klärgruben im Sinne der kantonalen Bestimmungen erstellt werden und sind ausserhalb der Gebäude als unabhängiges Bauwerk zu erstellen.
- c) Abwasser gemäss Art. 10.2c sind in einer Jauchegrube zu sammeln. Diese dürfen keine Überläufe in Gewässer, Strassenentwässerungs- und Schmutzwasserkanäle sowie in öffentliche Grundstücke aufweisen.
- d) Im Fall von industriellen und gewerblichen Betrieben ist gleichzeitig mit dem Anschlussgesuch das Projekt für eine Abwasserbehandlung beizulegen.
- e) Über Zulässigkeit und Stilllegung der einzelnen Anlagen entscheiden der Zweckverband ARA Brunni und die zuständigen kantonalen Stellen.

3. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 13

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- a) Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch frostsicher, in gradlinig angelegten und dichten Leitungen sowie auf festem Untergrund zuzuführen. Bei Richtungsänderungen bis 30° sind Rohrbögen einzubauen, bei grösseren Abweichungen ein Schacht vorzusehen.

- b) Der Netzanschluss erfolgt über einen Kontrollschacht, unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 14

Kontrollschacht

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 100 cm mindestens 60 cm Durchmesser und bei über 100 cm mindestens 80 cm Durchmesser betragen.

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nichtrostende Steig-eisen in 30 cm Abstand anzubringen. Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, u-förmige Rinnen von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen. Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind zulässig.

Im Innern der Gebäude dürfen Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich. Die Kontrollschächte dürfen nicht überschüttet werden und müssen jederzeit zur Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein.

Art. 15

Spül- und Reinigungsvorrichtung im Gebäude

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr (min. 60 mm, max 100 mm).

Art. 16 **Entlüftung**

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach jedenfalls mind. 40 cm über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind.

Art. 17 **Geruchverschluss**

Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchverschluss an die Kanalisation anzuschliessen. Bei Waschanlagen, Garagen und Werkstätten, wo mit Öl gearbeitet wird, sind Benzin- und Ölabscheider nach eidgenössischen Vorschriften einzubauen.

Art. 18 **Entwässerung tiefliegender Räume**

Abläufe, die unter der Rückstauhöhe des Kanalisationsnetzes liegen (Rückstauhöhe = 15 cm über grösster Rohrdimension in Netzanschlusschacht) sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein technisch einwandfreier Rückstauverschluss eingebaut wird.

Art. 19 **Durchmesser und Gefälle der Kanalisation**

- a) Netzanschlüsse und Gebäudeinstallationen sind gemäss des SSIV (Schweiz. Spengler- und Installateurverband) zu dimensionieren.
- b) Kanalverjüngungen in Abflussrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- c) Das Gefälle sollte im Minimum 2 % betragen.
- d) Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden.

Art. 20 **Reinigung der Entwässerungsanlagen**

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf, mindestens jährlich einmal zu kontrollieren, nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen, Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlamm-entnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf weder in Kanalisationen noch, in ober- oder unterirdische Gewässer abgeleitet werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

4. ABGABEN (GEBÜHREN UND BEITRÄGE)

Art. 21

Die Finanzierung

Die Finanzierung der öffentlichen Kanalisation und der Gemeindeanteil für Unterhalt und Betrieb der ARA erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Beiträge der Grundeigentümer als Grundeigentümerbeitrag (Mehrwert)
- die von den Benützern der Anlage zu zahlende, einmalige Anschlussgebühr sowie die jährlichen Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren für Schmutz- und Sauberwasser)
- die Leistungen des Staates und des Bundes
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Gebäude und Anlagen)
- sonstige Zahlungen Dritter

Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 22

Tarif

Im Tarif sind die Abwassergebühren festgesetzt. Er wird vom Gemeinderat angesetzt und unterliegt der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat.

Art. 23

Bemessung und Ermittlung der Gebühren

Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der einschlägigen Anlagen decken und die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Die Anschlussgebühren werden laut Gebührentarif ermittelt. Die Gebühren sind auch bei nachträglichen Um- oder Anbauten zu entrichten.

Die Benützungsgebühr setzt sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammen.

Wer den Nachweis bringt, dass das Sauberwasser nach Art. 11 nicht in die Kanalisation geleitet wird, erfährt Ermässigung.

Art. 24

Rechnungsstellung, Fälligkeit von einmaligen Gebühren, Zahlungsfrist

- a) Die Rechnungsstellung für jährliche Gebühren erfolgt ordentlicherweise jährlich, im 1. Halbjahr. In der Regel dient der Wasserzählerstand des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung der Benützungsgebühr.
- b) Kann diese Berechnungsmethode infolge Versagens des Wasserzählers nicht angewendet werden, wird die Rechnung aufgrund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt (z.B. vorherige Bezugsperiode).
- c) Bei Erteilung der Baubewilligung ist die einmalige Gebühr für den Anschluss fällig.
- d) Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

- e) Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zahlbar. Ab diesem Datum wird der vom Staatsrat festgelegte Verzugszins berechnet.

Art. 25

Gebühreanpassung

Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist, dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung.

Bei einer Anpassung nach oben hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht in Bezug auf die Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.

5. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 26

Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in der Abwasseranlage verursacht wird.

Art. 27

Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 5'000.- im Einzelfall bestraft werden.

Art. 28

Rechtsschutz

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung bei einem Richter des Kantonsgericht angefochten werden. Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Reglementes und der dazugehörigen Tarifsätze können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 29

Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

KANALISATIONSgebÜHREN DER GEMEINDE FIESCH

1. Anschlussgebühren

- 1.1 Anschlussgebühren von Wohn- und Geschäftshäusern sowie Umbauten, die einer anderen Benützung zugeführt werden. (Als Berechnungsgrundlage dienen die SIA-m³)

Für Wohnzwecken dienende Bauten in Maiensässzonen wird für die Erschwerung eine zusätzlich Anschlussgebühr von Fr. 1'000.-- verlangt.

bis	500 m ³	Fr./100 m ³	Fr.	268.--
von	501 m ³ bis 750 m ³	Fr./100 m ³	Fr.	249.--
von	751 m ³ bis 1000 m ³	Fr./100 m ³	Fr.	224.--
von	1001 m ³ bis 2500 m ³	Fr./100 m ³	Fr.	206.--
von	2501 m ³ und mehr	Fr./100 m ³	Fr.	181.--

1.2 Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten einer bereits angeschlossenen Liegenschaft sind für das erhöhte Bauvolumen sowie für den erhöhten Gebäudekaterwert einzig die entsprechenden zusätzlichen Anschlussgebühren zu entrichten.

1.3 Die Minimalgebühr zu 1.1 und 1.2 beträgt..... Fr. 990.--

1.4 Anschlussgebühr für Industriebauten 50% der Tabelle 1.1, im Minimum aber Fr. 1'100.--

1.5 Camping: pro fester Platz Fr. 150.--

2. Grundgebühren

- Wohnungen, Studios, Einfamilienhäuser, Chalets, Büros	Fr.	140.00
- Hotels, Pensionen pro Zimmer	Fr.	17.00
- Massenlager pro Bett.	Fr.	4.50
- Zimmervermietung.....	Fr.	17.00
- Tea-Rooms, Restaurants	Fr.	170.00

- Geschäfte, gewerbliche Betriebe, Camping,.....	Fr.	170.00.....
- Sportstätten mit Garderobe.....		
- Camping: pro fester Platz	Fr.	140.00.....

3. Verbrauchsgebühren

- Zähler bis 3000 m ³	Fr./1 m ³	Fr.	0.70
- Zähler ab 3000 m ³	Fr./1 m ³	Fr.	0.60

4. Reduktionen

Für Wasser welches für Gärten benützt wird und über den Zähler läuft, wird eine Reduktion von 50 Kubik/100 m³ gewährt.

Diese Reduktion erfolgt nach Nachweis und Gesuch durch den Betroffenen.

Genehmigung Abänderung Verbrauchsgebühren:

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2001

Der Präsident Der Schreiber

Klaus Russi Hans Zumtaugwald

Genehmigt durch die Urversammlung am 14.02.2002

Der Präsident Der Schreiber

Klaus Russi Hans Zumtaugwald

Homologiert durch den Staatsrat am 10.04.2002

Der Präsident Der Staatskanzler

Wilhelm Schnyder Henri v. Roten

Genehmigung Abänderung Gebühren Campingplatz:

An der Gemeinderatssitzung vom 15.02.2005 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 10.03.2005 genehmigt.

Durch den Staatsrat homologiert am 17.08.2005.

Munizipalgemeinde Fiesch

Der Präsident: Der Schreiber:

Klaus Russi Hans Zumtaugwald